

C**Liegenschaftsneuvermessungen****I.****Vorbereitung der Vermessung****Arbeitsvorbereitung**

185. (1) Jede Liegenschaftsneuvermessung ist sorgfältig vorzubereiten, um
- den örtlichen Vermessungsaufwand auf das erforderliche Maß zu beschränken,
 - den Einsatz moderner Geräte und die Anwendung rationeller Technologien zu gewährleisten,
 - bestehende Widersprüche festzustellen und zu beseitigen sowie
 - die Qualität der Vermessungsergebnisse zu sichern.
- (2) Die Einzelheiten der Arbeitsvorbereitung sind in den entsprechenden Instruktionen und Technologien geregelt.
186. (1) Nach dem Abschluß der Arbeitsvorbereitung ist der zuständige Rat der Gemeinde über den Ort, den Beginn und die voraussichtliche Dauer der örtlichen Vermessung zu informieren.
- (2) Die Information hat mindestens zwei Wochen vor dem Beginn der Vermessung zu erfolgen.

Mitwirkung des Liegenschaftsdienstes

187. (1) Der Liegenschaftsdienst soll bei der Vorbereitung der Liegenschaftsneuvermessung mitwirken.
- (2) Als Mitwirkungshandlungen kommen in Betracht:
- die Bereitstellung von Kopien der Flurkarten oder von Kartenauszügen (Ziffer 62 und Ziffer 63);
 - die Bereitstellung von Maßauszügen (Ziffer 65 und Ziffer 66);
 - die Bereitstellung von Vorbereitungskarten;
 - die Teilnahme an örtlichen Begehungen;
 - die Unterstützung bei der Beseitigung von Widersprüchen.
- (3) Die Art und der Umfang der Mitwirkungshandlungen sind mit dem Kombinat zu vereinbaren. Die Vereinbarungen gehören mit zu dem Inhalt des Wirtschaftsvertrages (Ziffer 42 Absatz 2).
188. (1) Für die Herstellung der Vorbereitungskarten sind Kopien der Flurkarten zu verwenden.
- (2) In den Vorbereitungskarten sind besonders zu kennzeichnen:
- die Grenzen der Gemarkungen und Fluren;
 - die Grenzen und die Bezeichnungen der Flurstücke, die durch Verschmelzung neu entstehen sollen.